

1. Verstoß gegen Anhang II Art. D Abs. 5 der Verordnung Nr. 1164/94 ⁽¹⁾, da die Kommission den Restbetrag für die Vorhaben, auf die sich die Klage beziehe, nicht innerhalb von zwei Monaten gezahlt habe, ohne dass diese Frist unterbrochen oder gehemmt sei.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Kommission eine eindeutige Rechtsnorm mit bestimmten Rechtsfolgen verletzt habe.
3. Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 ⁽²⁾, da die Kommission den entsprechenden Beschluss nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Anhörung der spanischen Behörden gefasst habe.
4. Verstoß gegen Art. 12 der Verordnung Nr. 1164/94, da die Kommission die ihr durch diesen Artikel in Bezug auf die Finanzkontrolle zugewiesenen Befugnisse überschritten habe.
5. Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung Nr. 1386/2002, da der gesetzlich vorgesehene Fall, in dem die Kommission um die Durchführung einer weiteren Kontrolle ersuchen könne, nicht gegeben sei.

6. Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung Nr. 1164/94, da die Kommission das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren angewendet habe, ohne dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201, S. 5).

Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2012 — Escola Superior Agrária de Coimbra/Kommission

(Rechtssache T-446/09) ⁽¹⁾

(2012/C 109/67)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010.